Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/3/20 2000/20/0047

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.2003

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1996 §12 Abs1;

Rechtssatz

Wenn der Betroffene eine Person bedroht, er werde sie erschießen, falls sie das Haus nicht verlasse, hat er die missbräuchliche Verwendung von Waffen als Mittel zur Durchsetzung seines Willens in Betracht gezogen. Die aus einem Vorfall (der Betroffene ist seiner Tochter gegenüber tätlich geworden und hat sie mit dem Erschießen bedroht) abgeleitete Neigung des Betroffenen zu Gewalttätigkeiten stellt im Zusammenhang mit der angeführten Drohung einen konkreten Umstand dar, der die Annahme rechtfertigt, dass der Betroffene von einer Waffe einen die Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigenden gesetz- und zweckwidrigen Gebrauch machen könnte (Hinweis E vom 17. Oktober 2002, Zl. 2001/20/0418).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000200047.X02

Im RIS seit

13.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at